

Gutachterliche Stellungnahme

hinsichtlich des Auftretens einer möglichen Gefährdung
im Sinne des §19/2 StVZO

Nr.: TZ-028286-A0-132

Fahrzeugteil : SPIEGELADAPTER

des Herstellers:



Bernhard Klumpjan
Franziskanerstr. 6
46342 Velen Ramsdorf

1. Verwendungsbereich

Die Spiegeladapter sind zur ausschließlichen Verwendung an folgenden Fahrzeugen vorgesehen.

Die unter 3. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind zu beachten.:

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp
BAYER.MOT. WERKE-BMW	Die SPIEGELADAPTER können an allen Krafrädern unter Einhaltung der unter Punkt 3. beschriebenen Auflagen und Hinweise montiert werden.

Einschränkung zum Verwendungsbereich:

- nur für Fahrzeugausführungen mit lenkerfestem Spiegel (siehe Foto), mit Seriangewinde M8 x 1,25

Hinweise für den Fahrzeughalter

Eine Abnahme des Teils wird für nicht erforderlich gehalten.

Zum Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit des Teils wird aber empfohlen, die vorliegende Bescheinigung im Fahrzeug mitzuführen und befugten Personen vorzuzeigen.

Auf Wunsch kann auch eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere erfolgen. Dazu ist das Fahrzeug unter Vorlage der Zulassungsbescheinigungen und dieser Bescheinigung einem amtlich anerkannten Sachverständigen vorzuführen.

2. Beschreibung der Umrüstung (s. auch Foto)

Spiegeladapter als zusätzliches Montageteil zur Verbesserung der Sicht nach hinten in einer Ausführung:

Typ BK12



Bauteil	Beschreibung	Befestigungsmaterial
BK12	Rechtsgewinde M8x1,25	Schraube, Länge 35 mm Hülse 10mm

2.1 Kennzeichnung:

Hersteller:	Lieferant des Auftraggebers
Kennzeichnung:	BK12
Art der Kennzeichnung:	Einprägung
Ort der Kennzeichnung:	Unterseite
ww. zusätzliche Kennzeichnung	Logo Berni Klumpjan auf der Oberseite

2.2 Technische Angaben zum Spiegeladapter:

Materialien: ALMGSI 0,5 F22

Abmessungen in mm:

Typ	Länge	Breite	Höhe	Lochabstand
BK12	72	20	40	50

2.3 Änderung von Fahrzeugdaten

keine Auswirkung

2.4 Anbau

Der Spiegeladapter wird zwischen dem Originalspiegel und der Halterung am Lenker befestigt.

3. Hinweise und Auflagen

- 3.1 Die Spiegeladapter müssen am Fahrzeug fest verschraubt werden um ein Verstellen während der Fahrt zu verhindern.
- 3.2 Die Freigängigkeit zu allen Bedienelementen muss sichergestellt bleiben (z.B. Gas-Kupplung, Bremse und allen Schaltern).
- 3.3 Die Spiegeladapter dürfen den Spiegel nicht nach innen d.h. näher zur Fahrzeuginnenachse versetzen.
- 3.4 Die Spiegeladapter dürfen kein Piktogramm (Zeichen auf den Armaturen) verdecken.
- 3.5 Die Aussenkante des Rückspiegels darf maximal um 200 mm über die Höchstbreite des Fahrzeuges hinausragen.

4. Prüfungen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage sind die Bestimmungen der StVZO sowie die dazu erlassenen Richtlinien.

4.1 Außenkanten

Das Muster erfüllt hinsichtlich der äußeren Gestaltung die RREG 97/24/EG Kapitel 3. Die Gefahr oder die Schwere von Verletzungen wird durch das montierte Teil nicht vergrößert.

4.2 Fahrverhalten und Luftwiderstand

Ein Einfluss auf das Fahrverhalten ist nicht zu erwarten, die Änderung des Luftwiderstandes ist vernachlässigbar.

4.3 Anbau

Bei Anbringung des Teils gemäß Montageanleitung ist ein unbeabsichtigtes Ablösen nicht zu erwarten. Der nach der Montageanleitung des Herstellers durchgeführte Anbau ist sicher und dauerhaft. Der Anbau am Fahrzeug mit den Distanzstücken wurde nach Kapitel 4 Anhang II und III der EG 97/24 (Allgemeine Vorschriften, Vorschriften für den Anbau der Rückspiegel an die Fahrzeuge) an ausgewählten Prüffahrzeugen geprüft. Die Anforderungen der Richtlinie sind erfüllt. Der serienmäßige Einklappmechanismus bleibt erhalten.

4.4 Fahrzeugabmessungen

Die Fahrzeugabmessungen ändern sich nicht.

Gutachterliche Stellungnahme Nr.: TZ-028286-A0-132

Auftraggeber : Bernhard Klumpjan



Prüfgegenstand : Spiegeladapter

Blatt 4 von 4

Typ : BK12

04.09.2006

4.5 Oberflächenbehandlung

Eine Lackierung oder eine Pulverbeschichtung der Bausatzteile ist zulässig .

5. Hinweise bezüglich der Kombination des Distanzstückes mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen

keine

6. Zusammenfassung

Gegen den Anbau des beschriebenen Spiegeladapters an Fahrzeugen der o. g. Typen bestehen keine technischen Bedenken.

Eine Gefährdung im Sinne des §19, Abs. 2 StVZO ist nicht zu erwarten.

Eine Abnahme des Anbaus wird aufgrund der einfachen Montage und der eindeutig definierten Anbaulage für nicht erforderlich gehalten.

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätssicherungssystem (Reg.-Nr.: 04102 20020051) und wendet dieses an.

Essen, den 04.09.2006



Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Fachgebiet: Räder – Reifen – Fahrwerk - Tuning

Dipl.-Ing. Mlinski
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr